zugestellt am 12.9.61.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Nr. IVa 70705

MÜNCHEN, den 29. August 1961
Salvatorplatz 2
Postanschrift: München 1, Brieffach
Fernsprecher: 22 84 61

Betreff: Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Antrag der Witwe des Lehrers Hubert Breitschaft, geb.am 11.11.1903, gest.am 12.12.1944, Frau Lina B r e i t s c h a f t , wohnh. in Laaber b. Parsberg/Opf.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgenden

Wiedergutmachungsbescheid:

1) Die Hinterbliebenen des am 12.12.1944 verstorbenen Lehrers Hubert B r e i t s c h a f t erhalten ab 1. April 1951 Hinterbliebenenbezüge aus dem Ruhegehalt, das der Verstorbene aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 b 1 RBO (Hauptlehrer) mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zum 30.11.1968 erhalten hätte; dabei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 b 1 festzusetzen.

2) Für die Zeit vom 1.4.1950 bis 31.3.1951 erhalten die Hinterbliebenen eine Entschädigung in Höhe der nach Ziff. 1 sich ergebenden Versorgungsbezüge.

3) Auf die Wiedergutmachungsleistungen zu Nr. 1 und 2 sind Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, anzurechnen.

4) Gebühren und Auslagen bleiben außer Ansatz.

G r ü n d e :

Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin, Hubert Breitschaft, war seit 1924 Schulamtsbewerber, seit 1929 Hilfslehrer und seit 1932 planmäßiger Lehrer. Am 26.9.1939 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen. Durch Urteil des Feldgerichts des AOK 6 zum 2.8.1944

wurde er wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt. Das Urteil wurde am 12.12. 1944 vollstreckt.

Nach der Bescheinigung des Oberstaatsanwalts in Amberg vom 23.1.1948 ist das Urteil kraft Gesetzes aufgehoben (Art.9, 12 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28.5.1946, BayBS III S.150).

Gemäß ME vom 28.9.1946 wurden der Witwe für die Zeit vom 1.10. bis 31.12.1944 die Dienstbezüge des Verstorbenen und für die Monate Januar bis März 1945 Sterbegeld nachgezahlt. Die Hinterbliebenenbezüge werden ab 1.4.1945 auf Grund des § 27a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes aus dem Höchstruhegehaltsatz des Endgrundgehalts der BesGr. A 4 c 2 (Lehrer) gezahlt.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben an das Bayerische Landesentschädigungsamt vom 14.10.1950 Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts. Gegen den ablehnenden Bescheid des Landesentschädigungsamts vom 2.1.1959 erhob die Antragstellerin Klage zum Landgericht München I (Entschädigungskammer). In dem dort anhängigen Verfahren wurde vom beklagten Freistaat Bayern mit der Antragstellerin ein Vergleich geschlosssen, mit dem der Antragstellerin wegen Schadens an Leben eine Entschädigung von 5.000 DM zuerkannt wurde.

In ihrem Schreiben an das Ministerium vom 10.10.1959 brachte die Antragstellerin zum Ausdruck, daß sie mit ihrem Antrag vom 14.10.1950 auch den Schaden geltendmachen wollte, der durch das gewaltsame Ausscheiden ihres Ehemannes aus dem öffentlichen Dienst seinen Hinterbliebenen entstanden sei. Ihr Ehemann wäre ohne das ihm zugefügte Unrecht im Verlaufe seiner Dienstlaufbahn aufgestiegen, so daß er höhere Dienst- und Versorgungsbezüge hätte erreichen können.

Über den Antrag ist nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951 (BWGöD) i.d.F. des Gesetzes vom 23.12. 1955 (BGBl.I S.820) zu entscheiden. Der Antrag richtet sich gegen den Freistaat Bayern, weil die Schädigung in dessen unmittel-

barem Dienstbereich stattgefunden hat. Für die Entscheidung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig (§§ 22 Abs.1, 26 BWGöD, § 4 DVO vom 16.8.1951, BayBS III S.416). Verwirkungsgründe im Sinne des § 31b liegen nicht vor.

Die rechtliche Würdigung hat folgendes ergeben:

Nach der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Ballarin, Heidenheim, Brenz, vom 13.3.1959, der den verstorbenen Lehrer Breitschaft in dem Verfahren vor dem Feldgericht am 2.8.1944 verteidigte, führten die folgenden Äußerungen des Verstorbenen zu der Verurteilung:

> "Breitschaft hatte aus Anlaß des Attentats vom 20.7.1944 auf Hitler sich vor Kameraden und auch anderen Personen wiederholt gegen Hitler und das nationalsozialistische Gewaltsystem ausgesprochen. Dabei hat er dem Sinne nach Hitler als den größten Verbrecher aller Zeiten charakterisiert und die damalige Regierung als eine verbrecherische Clique bezeichnet. Er hat ferner zum Ausdruck gebracht, es sei zu bedauern, daß das Attentat auf Hitler n i c h t geglückt sei, es wäre sonst dem sinnlosen Blutvergießen ein rasches Ende bereitet worden."

Damit ist erwiesen, daß Breitschaft, der infolge des Todesurteils kraft Gesetzes (§ 53 DBG) aus dem Beamtenverhältnis ausschied, im Sinne der §§ 1, 2 und 5 BWGöD geschädigt worden ist.

Nach § 8 Abs.1 Nr.1 und 2 BWGöD sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von der Wiedergutmachung ausgeschlossen, wenn sie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder wenn sie den Nationalsozialismus gefördert haben. Nach § 8 Abs.1 Satz 2 aaO kann bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nat.soz. Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

./.

Das Landesentschädigungsamt hat seinen ablehnenden Bescheid vom 2.1.1959 damit begründet, daß der Verstorbene dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet habe (§ 6 Abs.1 BEG), weil er vor der Bezirksschulbehörde Amberg-Land am 26.9.1933 Ausführungen über seine Sympathien und seinen Einsatz für die NSDAP gemacht hatte.

In dem Verfahren vor dem Landgericht München I hat die Witwe in ihrem Schriftsatz vom 20.3.1959 näher dargelegt, daß die damaligen Ausführungen ihres Ehemannes der Wahrheit nicht entsprochen hätten, sondern nur zweckbedingt zur Abwendung einer der Familie drohenden Notlage gemacht worden seien. Zur Bekräftigung dieser Darlegungen hat sie sich hinsichtlich der tatsächlichen Einstellung des Verstorbenen zum Nationalsozialismus auf die eidesstattlichen Erklärungen der nachstehenden Zeugen bezogen:

Johann Fick, Pfarrkurat, Grafenkirchen, vom 10.1.1959,
Josef Bücher, Bürgermeister a.D., Grafenkirchen, vom 10.1.1959,
Xaver Lommer, Kaufmann, Grafenkirchen, vom 10.1.1959,
Jakob Donhauser, Bürgermeister a.D., Thannheim, vom 24.1.1959,
Josef Bruckner, Bürgermeister a.D., Thannheim, vom 24.1.1959,
Georg Fischer, Schneidermeister, Rieden, vom 24.1.1959,
Hans Roßmann, Moosbach, vom 26.1.1959,
Josef Putz, Schulrat, Weiden, vom 19.2.1959.

Die Zeugen haben übereinstimmend bestätigt, daß der verstorbene Lehrer Breitschaft von jeher ein Gegner des Nationalsozialismus war. In zahlreichen Äußerungen hat er in der Zeit vor und nach 1933 den einzelnen Zeugen gegenüber seine als Mensch und Lehrer den Nationalsozialismus ablehnende Grundeinstellung zur Sprache gebracht.

Das Ministerium ist hiernach der Überzeugung, daß die Darlegungen der Witwe, die Ausführungen ihres Ehemannes vom 26.9.1933 hätten nicht der Wahrheit entsprochen, sondern seien nur zur Abwendung einer der Familie drohenden Notlage abgegeben worden, zutreffen. Damit entfällt der Ausschließungsgrund der Förderung des Nationalsozialismus (§ 8 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BWGöD), der dem Ausschließungsgrund der Vorschubleistung (§ 1 Abs.1 Nr.1 BEG) entspricht.

./.

Der Verstorbene war seit 1937 Mitglied der NSDAP, ferner Referent für Landschulfragen im NSLB und seit 1936 Ortsbeauftragter des WHW. Die angeführten Zeugenerklärungen vermitteln die Überzeugung, daß der Verstorbene sich nicht für die Ziele des Nationalsozialismus eingesetzt hat. In seiner Eigenschaft als Referent für Landschulfragen oblagen ihm - wie sich aus der genannten Zeugenerklärung des Schulrats Putz und aus zwei weiteren Erklärungen des Oberlehrers Georg Wiesend, Regensburg, vom 23.3. und 23.5.1961 ergibt, im Kreisgebiet ausschließlich schulische Aufgaben, wie Feststellung der Schulverhältnisse (Schulhäuser, Lehrerdienstwohnungen, Vorschläge für Verbesserungen etc), während Schulungsaufgaben mit diesem Referat nicht verbunden waren. Durch diesen Aufgabenbereich und den weiteren Aufgabenbereich eines Ortsbeauftragten des WHW ist die Mitgliedschaft in der NSDAP nicht zu einer mehr als lediglich nominellen im Sinne des § 8 Abs.1 BWGöD geworden.

Breitschaft hat durch sein zu der kriegsgerichtlichen Verurteilung führendes Verhalten den Nationalsozialismus aktiv bekämpft. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8 Abs.1 Satz 2 BWGöD sind damit erfüllt.

Die Antragstellerin selbst ist nach dem Bescheid des öffentlichen Klägers bei der Spruchkammer Cham vom 1.4.1947 vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen.

Nach den §§ 11 Abs.2, 13 BWGöD sind die Hinterbliebenenbezüge der Hinterbliebenen eines durch nat.soz. Verfolgungsmaßnahme verstorbenen Beamten so zu berechnen, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.Hierbei sind Beförderungen, die der Verstorbene im Verlaufe seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, zu berücksichtigen. Es ist anzunehmen, daß Breitschaft nach seinem Dienstalter und seiner Qualifikation voraussichtlich am 1.7.1958 zum Oberlehrer und am 1.7.1961 zum Hauptlehrer befördert worden wäre. Da der Versorgungsfall vor dem 1.4.1951 eingetreten ist und da ferner die verbesserten Bezüge nach § 28 BWGöD rückwirkend ab 1.4.1951 zu zahlen sind, richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Hinterbliebenenbezüge zu berechnen

sind, nach dem Besoldungsrecht, das bei Inkrafttreten des BWGöD (1.4.1951) gegolten hat, also nach der Reichsbesoldungsordnung A. Der Umstand, daß Breitschaft erst in der Zeit nach dem 1.4.1951 befördert worden wäre, steht der Anwendung des am 1.4.1951 geltend gewesenen Besoldungsrechts nicht entgegen, weil die voraussichtlichen Beförderungen nur einen Berechnungsfaktor darstellen.

Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 - 6 Schulstellen waren am 1.4.1951 Beamte der BesGr. A 4 b 1. Die Hinterbliebenenbezüge sind daher aus dieser Besoldungsgruppe zu berechnen.

Maßgeblich für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zum Erreichen der Altersgrenze ist Art. 92 Abs.1 des am 1.4.1951 geltend gewesenen Bayerischen Beamtengesetzes vom 28.10.1946 (BayBS III S.256). Hiernach wäre Breitschaft mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hätte, also am 30.11.1968, in den Ruhestand getreten.

Für die Zeit vom 1.4.1950 bis 31.3.1951 erhalten die Hinterbliebenen nach § 19 Abs.1 BWGöD eine Entschädigung in Höhe der sich hiernach ergebenden Versorgungsbezüge.

Auf die Versorgungsbezüge und die Entschädigung sind nach § 29 Abs.2 BWGöD Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, anzurechnen.

Von dieser Entscheidung bleiben etwaige Ansprüche unberührt, die den Hinterbliebenen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29.6.1956 (BGBl.I S.559) zustehen. Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Bayerische Landesentschädigungsamt, München 2, Meiserstraße 11, zuständig (§ 3 der Verordnung zur Änderung der VO über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden, Organisationsverordnung - OVO-BEG/56 vom 28.12.1956, GVBl.1957 S.2).

Gebühren und Auslagen bleiben gemäß § 33 BWGöD außer Ansatz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung Klage bei der Entschädigungskammer des Landgerichts München I schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle er-

hoben werden. Die Klage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen sie und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Abdrucke dieses Bescheides haben das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, das Bayerische Landesentschädigungsamt, die Regierung der Oberpfalz und die Finanzmittelstelle Regensburg des Landes Bayern in Regensburg erhalten. Letztere wurde gebeten, wegen Neufestsetzung und Zahlung der Bezüge und der Entschädigung das Weitere zu veranlassen.

I.A.

Hummel

(Hummel)
Ministerialdirigent

Frau
Lina B r e i t s c h a f t
L a a b e r
Lkr. Parsberg, Hs.Nr.193.